

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UNIT:ART Event und Messe GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die UNIT:ART Event und Messe GmbH, Richard-Byrd-Straße 21, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführer Oliver Fröstl und Katharina Steul, konstruiert, konzipiert und organisiert Messe- und Live-Events. Für sämtliche Dienstleistungen, die UNIT:ART hierbei für den Kunden erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als UNIT:ART ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Vertragsschluss

UNIT:ART unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot, in dem alle von dem Kunden angefragten Leistungen sowie die hierfür anfallende Vergütung festgehalten werden (Auftragsvolumen). Die Angebote der UNIT:ART sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde der UNIT:ART auf der Basis des Angebotes einen schriftlichen Auftrag erteilt hat.

§ 3 Vergütung

Die im Auftragsvolumen enthaltenen Projektvorbereitungskosten sind Aufwendungen für allgemeine Betriebskosten, Vorbesprechungen, Vorbesichtigungen, Recherchen, Logistikplanung, Material- und Personaldisposition. Unter projektbegleitende Kosten fallen Aufwendungen für Materialbereitstellung, Materialsichtung des Equipments sowie Ladetätigkeiten.

Die im Auftragsvolumen ausgewiesenen Tagespauschalen für das eingesetzte Personal der UnitArt sind unter Berücksichtigung der Aufbau-, Veranstaltung- und Abbauzeiten mit maximal zehn Arbeitsstunden pro Tag kalkuliert. Sollten sich die Gegebenheiten kurzfristig ändern oder die Veranstaltung über diesen Zeitraum

hinaus andauern, stellt UNIT:ART das noch benötigte Personal zu einem Stundensatz von 35,00 € zur Verfügung.

Die Anlieferungskosten gemäß dem Auftragsvolumen umfassen die unmittelbare Be- und Entladung. Zusätzliche Wartezeiten werden mit 45,00 € netto pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Wartezeiten im Rahmen von Auf- und Abbauarbeiten werden je nach Aufwand zum gleichen Stundensatz berechnet.

Erschwerte logistische Bedingungen oder Daten, die von dem aktuellen Briefing abweichen oder nicht bekannt sind, können eine neue Kalkulation der Kosten erfordern.

Mit dem Vertragsschluss werden 50% des vereinbarten Auftragsvolumens als Vorkasse gegen Rechnung ohne Abzug von Skonto fällig. Diese Zahlung muss vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der UNIT:ART eingegangen sein. Die restliche Vergütung ist nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

§ 4 Stornierung

Der Kunde kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag zurücktreten. In diesem Fall hat er folgende Stornogebühren zu zahlen:

- bei Rücktritt bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 25% des Auftragsvolumens,
- bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 50% des Auftragsvolumens und
- bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 100% des Auftragsvolumens.

Kosten, die UnitArt im Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstanden sind, wie zum Beispiel Flüge, werden zu 100% berechnet.

§ 5 Kostenübernahme durch den Kunden

Der Kunde trägt sämtliche Kosten für

- das Catering (kein Fastfood) für alle beteiligten Mitarbeiter der UNIT:ART und die im Rahmen des Auftrags eingesetzten Künstler während der im Auftragsvolumen ausgewiesenen Aufbau-, Probe- und Veranstaltungszeit.

Sollte kein Crew-Catering gestellt werden, berechnet UNIT:ART dem Kunden hierfür einen Tagessatz in Höhe von € 35,00 pro Person und Tag.

- An- und Abreise und Übernachtung in Einzelzimmern der Mitarbeiter der UNIT:ART und der verpflichteten Künstler
- Abnahmen und Genehmigungen
- Parkplätze für Transportfahrzeuge und Fahrzeuge der Mitarbeiter der UNIT:ART und der verpflichteten Künstler, wobei anfallende Parkgebühren nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.

§ 6 Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde sorgt für angemessene Aufenthaltsmöglichkeiten für die Mitarbeiter der UNIT:ART und die verpflichteten Künstler in den Veranstaltungspausen. Die betreffenden Räume müssen sauber, trocken und geheizt und mit Ganzkörperspiegeln und Garderobenständern ausgestattet sein.

Der Kunde teilt UNIT:ART den Be- und Entladeplatz rechtzeitig mit. Die Möglichkeit der Anlieferung durch Lkw muss gewährleistet sein.

Der Auf-/Abbauplatz muss gut erreichbar sein (ohne Treppen, Absätze, etc.). Der Laufabstand zum Lkw darf nicht mehr als 25m betragen. Der Untergrund muss für einen Hubwagen befahrbar sein.

Der Kunde ist für die technische und organisatorische Betriebsbereitschaft aller angeforderten technischen Einrichtungen zum Probebeginn verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere auch, dass das notwendige Technikpersonal sowie ein Ansprechpartner des Kunden während der angesetzten Probezeiten zur Verfügung stehen.

§ 7 Haftung der UNIT:ART

UNIT:ART haftet im Rahmen der Erbringung ihrer vertraglich vereinbarten Dienstleistungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

UNIT:ART haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes in Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind.

§ 8 Haftung des Kunden

Dekorationselemente, Logistik, Mobiliar und Inventar sowie Kostüme und Outfits der Künstler überlässt UNIT:ART dem Kunden während der Abwicklung des Auftrages zur Miete. Alle Mietartikel bleiben Eigentum der UNIT:ART. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Kunde der UNIT:ART den Neupreis des betroffenen Mietartikels zu erstatten.

§ 9 Künstler

UNIT:ART und die verpflichteten Künstler unterliegen weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Kunden. Dem Kunden sind Stil und Art der Darbietung der Künstler bekannt. Die Vertragsparteien sind nur an die im Auftragsvolumen formulierten Bedingungen gebunden.

Besondere Wünsche der Künstler müssen separat vertraglich vereinbart werden.

Ist ein Künstler krankheitsbedingt am Auftritt gehindert, hat UNIT:ART dem Kunden einen adäquaten Ersatz zu stellen.

Der Beitrag zur Künstlersozialkasse wird vom Kunden getragen.

§ 10 Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte für kreative Leistungen verbleiben bei der UNIT:ART.

Der Kunde hat ohne besondere schriftliche Vereinbarung kein Recht zu einer Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Leistungen in Funk und Fernsehen oder deren Mitschnitt auf Tonträger oder Video.

Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Kunden, falls nicht anders vereinbart.

§ 11 Vertragsstrafe

Im Falle einer schwerwiegenden und schuldhaften Verletzung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegten Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien eine gegenseitige Konventionalstrafe bis zur Höhe der jeweiligen Auftragssumme. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Sonstiges

Können die vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund einer Absage des Kunden oder aus einem anderen von dem Kunden zu vertretenden Grund nicht erbracht werden, ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung inklusive Mehrwertsteuer verpflichtet.

Können die vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund eines Verschuldens der UNIT:ART nicht erbracht werden, ist UNIT:ART gegenüber dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet, der bis zur Höhe des vereinbarten Auftragsvolumens begrenzt ist.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen UNIT:ART und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen UNIT:ART und dem Kunden wird Köln vereinbart.